



Jahresbericht 2015

über die Tätigkeit des

Eisenbahn-Bundesamtes

als

atomrechtliche Aufsichts- und Genehmigungsbehörde

nach dem Atomgesetz

sowie als

Aufsichtsbehörde für die behördliche Gefahrgutkontrolle

nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz

bei der Beförderung radioaktiver Stoffe

Stand April 2016

Inhalt

1. Allgemeines
2. Zulässigkeit der Beförderung von radioaktiven Stoffen
3. Atomrechtliche Aufsicht und Genehmigungserteilung/
Behördliche Gefahrgutkontrolle für radioaktive Stoffe (Klasse 7)
 - 3.1 Zuständigkeiten
 - 3.2 Eingriffsmöglichkeiten
 - 3.3 Organisation der aufsichtlichen Tätigkeit
 - 3.3.1 Grundsätze
 - 3.3.2 Durchführung
 - 3.3.3 Auswertung und Kosten
 - 3.4 Technische Ausstattung
 - 3.5 Ergebnisse der aufsichtlichen Tätigkeit
 - 3.5.1 Transportumfang
 - 3.5.2 Wagenladungen
 - 3.5.3 Mängelstatistik
 - 3.6 Erteilung von Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe
 - 3.6.1 Allgemeines
 - 3.6.2 Ergebnisse
 - 3.6.3 Kosten
- 4 Fortbildung
- 5 Strahlenschutz
 - 5.1 Grundsätze
 - 5.2 Strahlenschutzorganisation des EBA

1. Allgemeines

Das EBA als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland ist dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unterstellt. Es ist gegliedert in die Zentrale mit Sitz in Bonn sowie 12 Außenstellen an bundesweit 15 Standorten. Der Zentrale mit ihren 4 Abteilungen sind außerdem Büros in Minden und München zugeordnet.

In der Abteilung 3 (Fahrzeuge und Betrieb) ist das Referat 33 mit dem Büro Minden zuständig für die atomrechtliche Aufsicht/Genehmigung und behördliche Gefahrgutkontrolle bei der Eisenbahnbeförderung von radioaktiven Stoffen.

Die fachliche Zuständigkeit für das EBA hinsichtlich des Atomrechts liegt beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), diejenige für das Verkehrsrecht beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

2. Zulässigkeit der Beförderung von radioaktiven Stoffen

Die Zulässigkeit der Beförderung von radioaktiven Stoffen im Bereich des Atomrechts wird im Atomgesetz (AtG) und in der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) geregelt. Nach dem Atomgesetz (AtG) bedarf die Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen der Genehmigung. Die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen ist nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die Zulässigkeit der Beförderung radioaktiver Stoffe im Bereich des Gefahrgutrechts ist gegeben, wenn der jeweilige Stoff nicht nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) i. V. m. der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) einem Beförderungsverbot unterliegt und die jeweiligen Bestimmungen des RID eingehalten werden. Nur unter bestimmten Umständen ist eine Beförderungsgenehmigung erforderlich:

- ◆ bei multilateralen Beförderungen bestimmter Versandstücke
- ◆ bei Sondervereinbarungen (Abweichungen von Regelwerksvorschriften).

3. Atomrechtliche Aufsicht und Genehmigungserteilung/ Behördliche Gefahrgutkontrolle für radioaktive Stoffe (Klasse 7)

3.1 Zuständigkeiten

Nach § 24 Abs. 1, Sätze 2 und 3 des Atomgesetzes obliegen dem EBA hinsichtlich der Beförderung von radioaktiven Stoffen folgende Tätigkeiten:

- ◆ Beaufsichtigung der Beförderung radioaktiver Stoffe im Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen gemäß § 19 AtG

- ◆ Genehmigung der Beförderung radioaktiver Stoffe (außer Kernbrennstoffe und Großquellen) gemäß § 16 StrlSchV.

Nach § 9 (1) des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) unterliegt die Beförderung gefährlicher Güter der Überwachung durch die zuständigen Behörden. Nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 GGVSEB ist das EBA zuständige Behörde für den Schienenverkehr. Dem EBA obliegt die

- ◆ Behördliche Gefahrgutkontrolle über die Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 7 nach Abschnitt 1.8.1 der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) und der GGVSEB
- ◆ Erteilung einer Genehmigung für die Fortsetzung einer Beförderung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 GGVSEB i. V. m. Abschnitt 1.4.2.2.4 RID.

Die verschiedenen Rechtskreise bedingen auch eine unterschiedliche örtliche Zuständigkeit. Im Atomrecht bezieht sie sich auf den gesamten Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen, d.h. auch auf den der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, wenn die Verkehre nicht ausschließlich auf deren Schienenwegen stattfinden, und auf Schiffe mit Gleisanlagen. Allerdings läuft die o.g. Zuständigkeit des EBA für den Schiffsverkehr der Eisenbahnen im Seeverkehr (z.B. über die Ostsee) ins Leere, da nach § 17 StrlSchV Beförderungen nach der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) vom Genehmigungsvorbehalt befreit sind. Die Zuständigkeit der Aufsicht für den Schiffsverkehr der Eisenbahnen besteht zwar formal weiter, kann aber mangels materieller Regelungen nicht exekutiert werden.

Im Gefahrgutrecht bezieht sich die örtliche Zuständigkeit des EBA auf die Eisenbahnen des Bundes.

3.2 Eingriffsmöglichkeiten

Im Atomrecht bildet §19 AtG die Rechtsgrundlage für behördliche Maßnahmen. Danach kann das EBA verlangen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften des AtG oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen eines Bescheides über die Genehmigung zur Beförderung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. Konkret kann das EBA im Rahmen seiner Zuständigkeit Schutzmaßnahmen anordnen, Orte jederzeit betreten, dort Prüfungen vornehmen oder Auskünfte verlangen.

Im Gefahrgutrecht stellt die Rechtsgrundlage für behördliche Anordnungen § 8 des GGBefG dar. Danach kann das EBA als zuständige Behörde die zur Behebung eines Mangels erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn das Fahrzeug oder die Ladung nicht den geltenden Gefahrgutvorschriften entspricht. Gemäß § 9 Abs. 2 GGBefG hat das EBA das Recht Grund-

stücke, Betriebsanlagen, Fahrzeuge usw. zu betreten, dort Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen einzusehen. Die für die Gefahrgutbeförderung Verantwortlichen haben dem EBA die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auskunftspflichtige hat die Überwachungsmaßnahmen zu dulden.

Die bei der Kontrolle im Zuständigkeitsbereich des EBA festgestellten Mängel werden in der Zentrale in Bonn bearbeitet.

Mängel, die die Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 46 Abs.1 AtG, § 116 StrlSchV, § 10 GGBefG oder § 37 GGVSEB erfüllen oder bei Verdacht eine Straftat nach dem StGB (Strafgesetzbuch) oder GGBefG darstellen, werden vom Fachdienst an das Rechtsreferat des EBA weitergeleitet und dort abschließend bearbeitet.

3.3 Organisation der aufsichtlichen Tätigkeit

3.3.1 Grundsätze

Die Kontroll- bzw. Aufsichtstätigkeiten erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen, ggf. auch verdachts- bzw. anlassorientiert.

Die Kontrollen werden vorrangig sowohl versandseitig und absendernah vor Beginn der Ortsveränderung als auch an jeder geeigneten Stelle im Verlaufe der Beförderung durchgeführt. Eingriffe in die Betriebsabläufe des Beförderers sollen dabei nach Möglichkeit vermieden werden.

Diese Tätigkeiten bei der Beförderung radioaktiver Stoffe nach Atom- und Gefahrgutrecht werden von demselben Personenkreis durchgeführt.

Im Rahmen einer Kontrolle wird die Einhaltung der materiellen Vorschriften des AtG und der StrlSchV, der GGVSEB und des RID überwacht. Die Kontrollen umfassen den Abgleich der Regelungen der Vorschriften mit dem Prüfobjekt. Hierbei werden auch eigene Dosisleistungsmessungen und Kontaminationsprüfungen durchgeführt.

Bei bestimmten Aufsichtstätigkeiten nach dem Atomrecht werden vom EBA gemäß § 20 AtG Sachverständige hinzugezogen.

Falls behördlich anzuordnende Maßnahmen erforderlich sind, werden diese dokumentiert und deren Ausführung überwacht. Bei schwerwiegenden Verstößen wird nach der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) ein entsprechender Kostenbescheid erstellt.

3.3.2 Durchführung

Die Aufsichts- bzw. Kontrolltätigkeiten finden während der Beförderung bei Unterwegs-aufenthalten in Bahnhöfen, vorverlagert oder in Einzelfällen nachverlagert in kerntechnischen Anlagen (KTA) wie Kernkraftwerken, Wiederaufarbeitungsanlagen und an Umladeanlagen bei Verkehrsträgerwechsel statt.

Um Sendungen, die mit einer Beförderungsgenehmigung nach § 4 AtG verkehren und nach der BMU-Richtlinie für den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD-Richtlinie) bei der Beförderung von Kernbrennstoffen als sicherungsrelevant gelten, nicht im Verlauf der Beförderung für die Kontrollen anhalten zu müssen und um den Erkenntnissen aus der Kontaminationsproblematik Rechnung zu tragen, wird hier eine vorverlagerte Aufsicht praktiziert.

Beginnt eine Beförderung in einer ausländischen kerntechnischen Einrichtung oder Umladeanlage wird ein sogen. „witnessing“ durchgeführt. Dies bedeutet, dass das EBA oder ein vom EBA beauftragter Sachverständiger die Messungen und Handhabungen am Versandstück/Eisenbahnwagen beobachtet. Auf diese Weise kann sich das EBA davon überzeugen, dass alle Forderungen bereits bei Beginn der Beförderung eingehalten werden. Bei Bedarf können darüber hinausgehende Messungen gefordert oder erforderlichenfalls eigene Messungen durchgeführt werden.

Bei derartigen Beförderungen im Inland wird auf ein adäquates Verfahren zurückgegriffen.

Zur atomrechtlichen Aufsichtstätigkeit gehört auch die von der zuständigen Genehmigungsbehörde nach § 4 AtG in den Nebenbestimmungen zu einer Beförderungsgenehmigung geforderte Prüfung und Zustimmung zu Unterlagen, wie Ablaufplänen und Transportdokumentationen. In diesen Fällen überprüft das EBA bereits vor der eigentlichen Beförderung, ob die Ablaufpläne geeignet sind, die Handhabungs- und Prüfschritte korrekt zu beschreiben und ob die sich daraus ergebenden Protokollformulare nachvollziehbar und vollständig in der Transportdokumentation vorhanden sind. Bei dieser Tätigkeit bedient sich das EBA eines unabhängigen Sachverständigen.

Vor- und ggf. nachverlagerte aufsichtliche Tätigkeiten im Inland werden vom EBA im Einzelfall mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder und der betreffenden KTA unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Abläufe abgestimmt. Bei Unterwegskontrollen werden im Rahmen des Soll-Ist-Vergleichs der materiellen Regelungen der Vorschriften, ggf. des Genehmigungsbescheids, mit dem Prüfobjekt auch eigene Dosisleistungsmessungen an Versandstücken und Wagen und eigene Kontaminationsprüfungen (Wischtests) an Oberflächen von Versandstücken und Wagen (wie Hauben, Griffe und Handbremsräder) durchgeführt.

Bei Verstößen, die ein Anhalten der Sendung erfordern, wird von den Mitarbeitern auch die Aufgabe der Erteilung einer Genehmigung für die Fortsetzung der Beförderung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 GGVSEB i. V. m. Absatz 1.4.2.2.4 RID wahrgenommen. Die Maßnahmen und Anordnungen zur Wiederherstellung eines regelwerkskonformen Zustandes werden auf der Grundlage von § 8 GGBefG getroffen.

Zur Beweissicherung von Mängeln dienen

- ◆ Überprüfungsprotokolle
- ◆ Messprotokolle eigener Messungen von Dosisleistung und Kontamination
- ◆ Kopien von Beförderungsunterlagen
- ◆ Fotodokumentationen.

Die atomrechtliche Aufsicht des EBA bezieht sich auch auf die Einhaltung der Pflichten der an der Beförderung Beteiligten und der Inhaber der atomrechtlichen Beförderungsge-
nehmigungen.

3.3.3 Auswertung und Kosten

Die durchgeführten Kontrollen werden in Überprüfungsprotokollen schriftlich dokumentiert, unabhängig davon, ob Mängel festgestellt werden oder nicht.

Im Gefahrgutrecht wird hinsichtlich der Gewichtung der Mängel in Anlehnung an die Anlage 3 der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und Unternehmen (GGKontrollV) die Systematik der Gefahrenkategorien angewendet.

Für Anordnungen, die das EBA trifft, werden Gebühren nach der Gebührenziffer 001 der GGKostV erhoben.

Die entsprechende Kostenverordnung nach den atomrechtlichen Vorschriften, AtKostV, enthält keine Tatbestände zur Erhebung von Kosten für Maßnahmen bei der staatlichen Aufsicht von Beförderungen nach § 16 StrlSchV.

3.4 Technische Ausstattung

Für die Durchführung der Dosisleistungsmessungen kommen beim EBA geeichte Dosisleistungsmessgeräte mit Geiger-Müller-Zählrohr zum Einsatz:

- ◆ DL-Messgerät FH 40 G-L 10 mit Gamma-Außensonde FHZ 612-10 der Fa. Thermo Electron
- ◆ DL-Messgerät Graetz X 5 C+ mit Gamma-Außensonde 18545 CE der Fa. Graetz
- ◆ DL-Messgerät 6150 AD 6E mit Gamma-Außensonde 6150 AD-18/E sowie Teledetektorsonde 6150 AD-t/E der Fa. Automess.

Zur Auswertung eigener Wischproben stehen zwei Wischprobenauswerteeinheiten „WIMP 2C“ der Fa. SEA, wobei sich ein Gerät in einem speziell ausgestatteten Dienstkraftfahrzeug zusammen mit einem Notebook und Drucker befindet und damit unmittelbar am Kontrollort die Auswertung der aufgenommenen Wischproben gestattet, zur Verfügung. Die zweite Wischprobenauswerteeinheit kann als portables Gerät in einem weiteren zur Verfügung stehenden Dienst-Kraftfahrzeug mitgenommen und verwendet werden.

Für die Durchführung von Kontaminationsdirektmessungen stehen Kontaminationsmonitore (LB 124 SCINT der Fa. Berthold, CoMo 170 der Fa. SEA sowie Typ Microcont

der Fa. Herfurth mit Butan- oder Xenonzählrohr) sowie das Graetz-Dosisleistungsmessgerät X 5 C+ mit der Kontaminationssonde ABG170 der Fa. Graetz zur Verfügung.

3.5 Ergebnisse der aufsichtlichen Tätigkeit

3.5.1 Transportumfang

Tabelle 1 spiegelt die gesamte Anzahl der im Jahr 2015 beförderten Wagenladungen im Vergleich zu den Vorjahren wider.

Jahr	Wagenladungen
1994	745
1995	654
1996	780
1997	678
1998	415
1999	204
2000	258
2001	336
2002	433
2003	552
2004	509
2005	610
2006	536
2007	528
2008	481
2009	405
2010	416
2011	434
2012	451
2013	352
2014	294
2015	329

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt einen Überblick hinsichtlich der Anzahl der Transporte mit der Eisenbahn in Abhängigkeit der jeweiligen rechtlichen Grundlage der erteilten Beförderungsgenehmigung.

Tabelle 2 Anzahl der Beförderungen in Abhängigkeit von der rechtlichen Grundlage für das Jahr 2015

Rechtliche Grundlage	Genehmigungsbehörde	Anzahl Transporte	Anzahl Wagenladungen
AtG § 4	Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)	-	-
AtG § 23 Abs. 2	Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)	-	-
StrlSchV § 16	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	95	329
StrlSchV § 17	genehmigungsfrei (ohne Transporte nach GGVSee)	-	-

3.5.2 Wagenladungen

Tabelle 3 listet die Anzahl der Wagenladungen des Jahres 2015 auf, spezifiziert nach der atomrechtlichen Bezeichnung der beförderten radioaktiven Stoffe und nach den gefahrgutrechtlichen UN-Nummern. Beförderungen nach § 4 AtG (Kernbrennstoffe) fanden nicht statt.

Tabelle 3: Wagenladungen 2015

Art der beförderten Stoffe		
	UN-Nummer	Anzahl Wagen
Kernbrennstoffe		
Verglaste hochradioaktive Spaltproduktlösungen (HAW), La Hague	3328	-
Verglaste hochradioaktive Spaltproduktlösungen (HAW), Karlsruhe	3328	-
Unbestrahltes, angereichertes Uran (max. 1% U-235) als U ₃ O ₈	3321	-
Sonstige radioaktive Stoffe		
Uran der natürlichen Isotopenzusammensetzung bzw. abgereichertes Uran in Form von Uranhexafluorid (UF ₆)	2978	173
Natururan in Form von Uranoxid (U ₃ O ₈)	2912	63
Rückstände/Abfälle aus kerntechnischen Anlagen		
• als SCO in Industrierversandstücken	2913	4
• in Industrierversandstücken	3321	85
Freigestellte Versandstücke		
• als leere Verpackung	2908	2
• als begrenzte Stoffmenge	2910	2
Summe		329

Tabelle 4 zeigt die Gesamtaktivität für den Wagenladungsverkehr im Jahr 2015. Die Gesamtaktivität im Wagenladungsverkehr ist aufgrund der ausschließlichen Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen in TBq angegeben.

Tabelle 4: Gesamt-Aktivität der Wagenladungen für 2015

Art der beförderten Stoffe	Beförderte Gesamtaktivität (Werte zum Teil geschätzt)
	TBq
Kernbrennstoffe	
Verglaste hochradioaktive Spaltproduktlösungen (HAW), F	-
Verglaste hochradioaktive Spaltproduktlösungen (HAW), D	-
Unbestrahltes, angereichertes Uran (max. 1% U-235) als U ₃ O ₈	-
Sonstige radioaktive Stoffe	
Uran der natürlichen Isotopenzusammensetzung bzw. abgereichertes Uran in Form von Uranhexafluorid (UF ₆)	63
Natururan in Form von Uranoxid (U ₃ O ₈)	83
Rückstände/Abfälle aus kerntechnischen Anlagen	20
Freigestellte Versandstücke <ul style="list-style-type: none"> • als leere Verpackung • als begrenzte Stoffmenge 	
Summe	166

3.5.3 Mängelstatistik

Tabelle 5 listet den Anteil der überprüften Wagenladungen sowie die bei den Überprüfungen festgestellte Mängelquote auf.

Tabelle 5 Anteil der überprüften Wagenladungen, sowie festgestellte Mängel, bezogen auf die Gesamtbeförderung im Jahr 2015

Transportart	Wagenladungen		Mängel
	Anzahl	davon überprüft	
Sonstige radioaktive Stoffe	329	45,8 %	1,2 %
Kernbrennstoffe	-	-	-

In Tabelle 6 ist die Anzahl der Mängel, differenziert nach der Gefahrenkategorie (s. 3.3.3), aufgelistet.

Tabelle 6 Festgestellte Verstöße gegen Gefahrgutvorschriften

	Anzahl
Gefahrenkategorie I (schwerwiegender Verstoß)	-
Gefahrenkategorie II (weniger schwerwiegender Verstoß)	-
Gefahrenkategorie III (kein schwerwiegender Verstoß)	4

Mängel mit radiologischer Relevanz traten nicht auf. Es wurden Verstöße gegen Kennzeichnungs- bzw. Bezeichnungsvorschriften festgestellt.

3.6 Erteilung von Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe

3.6.1 Allgemeines

Beförderungsgenehmigungen sind zu erteilen, wenn die folgenden Genehmigungs Voraussetzungen nach § 18 StrlSchV erfüllt bzw. vom Antragsteller nachgewiesen worden sind:

- ◆ Zuverlässigkeit der an der Beförderung beteiligten Personen
- ◆ Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung für das am Transport beteiligte Personal
- ◆ Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter
- ◆ ggf. Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge)
- ◆ Gewährleistung von Schutzmaßnahmen gegen Störer
- ◆ ggf. Nachweis von Vorsorgemaßnahmen bei Unfällen oder Störfällen
- ◆ Beachtung öffentlicher Interessen bei der Wahl der Art, der Zeit und des Weges der Beförderung.

Die Entscheidung zur Erteilung einer atomrechtlichen Beförderungsgenehmigung nach § 16 StrlSchV ist eine gebundene Entscheidung. Das bedeutet, sind die Voraussetzungen erfüllt, ist die Genehmigung zu erteilen.

3.6.2 Ergebnisse

Das EBA hat im Jahr 2015 insgesamt

- ◆ 1 Antrag auf neu zu erstellende atomrechtliche Beförderungsgenehmigung und
- ◆ 5 Anträge auf Änderung einer atomrechtlichen Beförderungsgenehmigung gem. § 16 StrlSchV abschließend bearbeitet.

3.6.3 Kosten

Die Kostenverordnung nach den atomrechtlichen Bestimmungen, AtKostV, enthält keine Gebührentatbestände zur Erhebung von Gebühren für Entscheidungen über Anträge auf Beförderungsgenehmigungen nach § 16 StrlSchV.

4 Fortbildung

Im Berichtszeitraum fanden für alle Mitarbeiter eine Schulung über das Gefahrgutrecht über alle Gefahrenklassen statt.

5 Strahlenschutz

5.1 Grundsätze

Sowohl die StrlSchV (§ 6) als auch das RID (Unterabschnitt 1.7.2.2) fordern verbindlich die Strahlenexposition der Beteiligten so niedrig wie möglich, d.h. auch unter den gesetzlich festgelegten Grenzwerten, zu halten.

Diesem Minimierungsgebot wird bei der Planung durch Bündelung bzw. Optimierung und Abstimmung aller Tätigkeiten Rechnung getragen, indem nicht mehr an unterschiedlichen Orten (in- und außerhalb kerntechnischer Anlagen) separate Prüfungen und gleichartige Messungen an Versandstücken und Beförderungsmitteln durchgeführt werden.

5.2 Strahlenschutzorganisation des EBA

Das EBA besitzt eine Genehmigung nach § 15 StrlSchV, die es den Mitarbeitern gestattet Versandstücke und Eisenbahnwagen bezüglich der Einhaltung von gesetzlich vorgegebenen Dosisleistungsgrenzwerten und Grenzwerten festhaftender und nicht festhaftender Kontaminationen nach Verkehrsrecht in Kontrollbereichen von fremden Anlagen oder Einrichtungen zu überprüfen.

Diese Genehmigung bedingt eine Strahlenschutzorganisation des EBA in der Form, dass der Präsident als Strahlenschutzverantwortlicher wirkt. Dieser hat zwei Strahlenschutzbeauftragte, die die notwendige Fachkunde durch entsprechende Qualifizierung nachgewiesen haben, bestellt.

Im Rahmen der Strahlenschutzorganisation des EBA ist das mit der Beaufsichtigung der Beförderung radioaktiver Stoffe im Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen beauftragte

Personal als beruflich strahlenexponiertes Personal der Kategorie A eingestuft. Dies bedeutet, dass diese Mitarbeiter ein amtliches Personendosimeter sowie einen Strahlenpass besitzen sowie einer regelmäßig ärztlichen Kontrolle durch einen ermächtigten Arzt unterliegen. Der Einsatz der Mitarbeiter wird unter Beachtung der Minimierung der Strahlenexposition organisiert.